# LANDTAG DES SAARLANDES 13. Wahlperiode

**Drucksache 13/2390** 29.04.2009

# **GESETZENTWURF**

der Regierung des Saarlandes

<u>betr.:</u> Gesetz zur Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

### A. Problem und Ziel

Das Saarländische Gesetz über das Friedhofs,- Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) ist zum 01. Januar 2004 in Kraft getreten. In den vergangenen Jahren seit Inkrafttreten des Bestattungsgesetzes hat sich gezeigt, dass in einigen Bereichen Änderungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei dem Zusammenspiel der einzelnen Behörden und Institutionen. Ziel der aktuellen Änderung ist daher insbesondere, das 2004 etablierte Verfahren der Dokumentation der Leichenschau und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten und organisatorischen Abläufe zu verbessern. Gleichzeitig soll nochmals die Bedeutung der Leichenschau hervorgehoben werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es auch erforderlich, die bisherigen Formulare zur vorläufigen Leichenschau bzw. zur Leichenschau entsprechend anzupassen, was zu Änderungen in der Rechtsverordnung zum Saarländischen Bestattungsgesetz führt.

Weiterhin wird das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst geändert, und zwar in Bezug auf eine Aufwandsentschädigung der Früherkennungsuntersuchungen meldenden Professionen, auf die Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Trägern in Bezug auf eine Anzeige- und Meldepflicht im Bereich der Kranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege, des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransports. Zusätzlich werden die gesetzlichen Vorgaben geschaffen, Daten EDV-mäßig zu verarbeiten.

### B. Lösung

Änderung der geltenden Rechtsnormen.

Ausgegeben: 29.04.2009

### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle Auswirkungen

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die finanzielle Aufwandsentschädigungsregelung der meldenden Professionen im Gesundheitsdienstgesetz entstehen Kosten in Höhe von 176.000 €.

### 2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand für die Abwicklung der finanziellen Aufwandsentschädigung wird über das Personal im Zentrum für Kindervorsorge in Homburg abgebildet.

Durch den Kauf neuer vorläufiger Totenscheine bzw. Todesbescheinigungen entstehen Ärztinnen und Ärzten Kosten. Durch die lange Übergangsfrist besteht ausreichend Zeit zur Umsetzung.

## E. Sonstige Kosten

Bürokratiekostenmessung:

Die Vorschriften des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung sowie des Gesundheitsdienstgesetzes wurden insgesamt einer Bürokratiekostenmessung unterzogen. Die entsprechende Datei im Excel-Format liegt bei.

Hiernach entstehen durch das Bestattungsgesetz sowie durch die Bestattungsverordnung insgesamt geschätzte Kosten in Höhe von 280.929,16 €. Eine Trennung der Kosten auf das Bestattungsgesetz bzw. die Bestattungsverordnung ist nur schwer möglich, da die Verordnung Bestimmungen des Gesetzes spezifiziert.

Durch das Gesundheitsdienstgesetz entstehen Kosten in Höhe von 194.416,34 €. Die anstehenden Änderungen verursachen neue Bürokratiekosten im Rahmen der Änderung des § 17 ÖGDG. Hier wird jedoch lediglich die ursprünglich beabsichtigte Meldeverpflichtung beschrieben, die aufgrund der bisherigen Ausklammerung der Meldeverpflichtung für öffentlich-rechtliche Träger eine Ungleichbehandlung der privaten Träger beinhaltete.

### F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

#### G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### Gesetz

# zur Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes und weiterer Vorschriften

#### Vom

Der Landtag wolle beschließen:

#### Artikel 1

## Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
  - "§ 53 Ruhezeiten, Leichenhallen"
- § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Die Satzung oder die Friedhofsordnung bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gleiches gilt für Änderungssatzungen und Änderungsordnungen der Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung."
- 3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Die Gemeinden müssen Leichenhallen errichten, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. In einer Leichenhalle innerhalb der Gemeinde ist ein Raum vorzuhalten, der für eine erforderliche Leichenschau bzw. für die nach § 30 Absatz 3 Nr. 2 vorgesehene zweite Untersuchung einer Leiche verwendet werden kann. Dieser Raum kann zur Aufbewahrung von Leichen verwendet werden. Absatz 2 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung."
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
    - "Die hygienischen Standards zum Betrieb von Leichenhallen sind einzuhalten."
- 4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Feuerbestattungsanlagen sind öffentlich zugängliche Einrichtungen und dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales betrieben werden. Es dürfen ausschließlich Leichen in Särgen der Verbrennung zugeführt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anlage oder deren Betrieb den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 niedergelegten speziellen Erfordernissen oder den in § 9 statuierten allgemeinen Anforderungen nicht Rechnung trägt. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen oder von Auflagen widerrufen werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Verleihung oder Zustimmung."

## 5. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärztinnen/Notärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind grundsätzlich nicht zur Leichenschau verpflichtet. Sie haben jedoch den Tod festzustellen und einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat die Notärztin/der Notarzt sowie die Ärztin/ der Arzt im ärztlichen Bereitschaftsdienst unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Diese Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei kann von den Notärztinnen/Notärzten auch durch eine Meldung an die Rettungsleitstelle erfüllt werden, sofern von dort eine unverzügliche Weitermeldung erfolgt und die Erreichbarkeit der Notärztin/des Notarztes für Nachfragen gewährleistet ist. Auf § 22 Absatz 1 wird verwiesen."

## 6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Auf § 22 Absatz 1 wird verwiesen."

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
  - "(7) Verwandten der/des Verstorbenen in gerader und ungerader Linie ersten Grades ist die Leichenschau untersagt."
- 7. Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Todesbescheinigung ist von der leichenschauenden Ärztin/dem leichenschauenden Arzt vollständig auszufüllen."

- 8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Die Heimleitung einer Einrichtung im Sinne des Saarländischen Landesheimgesetzes ist verpflichtet, zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen die in der Einrichtung vorhandenen erforderlichen personenbezogenen Angaben gegenüber der nach § 26 Absatz 2 zuständigen Ortspolizeibehörde zu machen."

### 9. § 18 wird wie folgt gefasst:

### "§ 18 Kosten der Leichenschau

- (1) Die Kosten der vorläufigen Leichenschau nach § 13 Absatz 3 und das damit verbundene Ausstellen eines vorläufigen Totenscheines sowie die Kosten der Leichenschau und das damit verbundene Ausstellen der Todesbescheinigung fallen derjenigen Person/Personengruppe oder Einrichtung zur Last, die die Bestattungskosten zu tragen hat. Die Liquidation der vorläufigen Leichenschau und der Leichenschau richten sich nach den jeweiligen Regelungen in der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 können auch Entgelte enthalten, die einer/einem Angehörigen der Heil- und Heilhilfsberufe nach § 17 Absatz 1 für die Auskunft zustehen."

## 10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Leichen dürfen grundsätzlich nicht öffentlich ausgestellt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Leichen in öffentlichen Leichenhallen bei Vorhandensein geeigneter Kühleinrichtungen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden. Außerhalb öffentlicher Leichenhallen dürfen Leichen bis zu 72 Stunden nach Eintritt des Todes öffentlich ausgestellt werden, wenn geeignete Kühleinrichtungen vorhanden sind und dies gegenüber der Ortspolizeibehörde angezeigt wurde. Särge dürfen bei Bestattungsfeierlichkeiten nicht geöffnet werden."

### 11. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Ist eine öffentliche Leichenhalle vorhanden, so muss jede Leiche binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes dorthin überführt werden, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist in einer anderen Leichenhalle oder einem Leichenraum aufbewahrt wird. Zum Transport der Leiche ist zwingend das Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins oder einer Todesbescheinigung erforderlich. Unberührt bleiben besondere Schutzvorschriften."

## 12. § 26 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
  - 1. die Ehefrau/der Ehemann,
  - 2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. die Kinder,
  - 4. die Stiefkinder,
  - 5. die Eltern,
  - 6. die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBI. I S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBI. I S. 1856, 1874), in der jeweils gültigen Fassung,
  - 7. sonstige Sorgeberechtigte,
  - 8. die Geschwister.
  - 9. die Großeltern,
- 10. die Enkelkinder.
- 11. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

(2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde diese anzuordnen oder auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen. Ist in den Fällen des Satzes 1 der Sterbeort nicht gleichzeitig der Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind in den Fällen des Satzes 2 keine Bestattungspflichtigen im Sinne des Absatzes 1 vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten."

### 13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) Ein neuer Absatz 4 wird angefügt:
  - "(4) Wenn die Ortspolizeibehörde des Sterbeortes oder des Wohnortes die Bestattung veranlasst, hat sie für eine würdige, angemessene und ortsübliche Bestattung Sorge zu tragen. Eine Willenserklärung nach Absatz 2 soll berücksichtigt werden. Gleiches gilt für eine Bestattung, deren Kosten nach § 74 SGB XII von dem jeweils zuständigen Sozialhilfeträger zu übernehmen ist. Handelt es sich um die Leiche einer/eines Unbekannten, so ist grundsätzlich eine Erdbestattung zulässig. § 30 Absatz 2 findet Anwendung."

## 14. § 30 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 3 Nr. 2 kann ausgestellt werden von einer Ärztin/einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes, von einer Ärztin/einem Arzt eines rechtsmedizinischen Instituts sowie von einer/einem sonstigen Ärztin/Arzt, die/der im Saarland oder in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist."

### 15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Aschen von Leichen sind spätestens drei Monate nach der Einäscherung beizusetzen."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Leichen, die einer klinischen oder anatomischen Sektion zugeführt werden sollen."
- 16. Dem § 34 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Alternativ kann die Asche Verstorbener auch in Urnen aus leicht verrottbarem Material beigesetzt werden."

### 17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird nach dem Wort "Umbettung" das Wort "und" durch das aa) Wort "oder" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Gleiches gilt für Urnen bei Überführung."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Vor Erteilung der Genehmigung zum Zwecke der Umbettung ist das Gesundheitsamt zu hören. Im Falle der nachträglichen Einäscherung bedarf es grundsätzlich der zweiten Leichenschau. Nach Prüfung des Einzelfalles kann in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt von der zweiten Leichenschau abgesehen werden."
- 18. § 37 Absatz 5 und 6 wird aufgehoben.
- 19. § 51 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - "2. wer vorsätzlich oder fahrlässig
    - a) einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums anlegt (§ 6 Absatz 1),
    - b) einen privaten Bestattungsplatz entgegen § 7 Absatz 1 und Absatz 2 vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,
    - c) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 nicht nur ausschließlich Leichen in Särgen der Verbrennung zuführt,
    - der ihm obliegenden Pflicht, die Leichenschau zu veranlassen, nicht oder nicht unverzüglich nachkommt (§ 14),
    - als Ärztin/Arzt entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 nicht unverzüglich eine Todesbescheinigung ausstellt.
    - f) als Ärztin/Arzt entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 eine Polizeidienststelle nicht oder nicht sofort verständigt,
    - entgegen § 15 Absatz 6 Satz 3 die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaberin/Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Ärztin/dem Arzt das Betreten des Orts verweigert, an dem die Leiche sich befindet,
    - h) als Ärztin/Arzt entgegen § 16 eine Todesbescheinigung nicht vollständig ausfüllt,
    - als Angehörige/Angehöriger der Heil- und Heilhilfsberufe, die die/den Verstorbene/Verstorbenen vor ihrem/seinem Tode untersucht, behandelt oder gepflegt haben, und Personen, mit denen die/der Verstorbene zusammengelebt hat oder die Kenntnis von den Umständen des Todes haben entgegen § 17 Absatz 1 der Ärztin/dem Arzt, die/der die Leichenschau vornimmt, bzw. dem Gesundheitsamt die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,

- j) entgegen § 19 Absatz 1 Leichen öffentlich ausstellt oder Särge bei Bestattungsfeierlichkeiten öffnet,
- k) Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr nach § 20 nicht beachtet,
- als Ärztin/Arzt die in § 20 Absatz 3 beschriebene Informationspflicht verletzt,
- m) entgegen § 22 Absatz 1 eine Leiche ohne Vorliegen eines vorläufigen Totenscheins bzw. einer Todesbescheinigung transportiert,
- n) entgegen § 23 eine außergerichtliche Leichenöffnung vornimmt,
- eine Leiche oder die Asche einer Leiche beiseite schafft oder der Bestattung bzw. Beisetzung entzieht,
- p) entgegen § 24 Leichen konserviert,
- q) entgegen § 25 Absatz 1 eine Leiche nicht bestattet,
- r) entgegen § 25 Absatz 2 und 3 Totgeburten, Fehlgeburten, Embryonen und Feten nicht sachgerecht beseitigt,
- eine Leiche entgegen § 28 Absatz 1 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen bestattet oder bestatten lässt oder entgegen § 28 Absatz 2 außerhalb von behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlagen einäschert oder einäschern lässt,
- t) die Asche Verstorbener entgegen § 28 Absatz 3 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen lässt,
- u) gegen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 verstößt,
- v) eine Leiche vorzeitig (§ 31 Absatz 1) oder ohne die erforderlichen Bestattungsunterlagen (§ 33) bestattet oder bestatten lässt,
- w) als Bestattungspflichtige/Bestattungspflichtiger (§ 26 Absatz 1) entgegen § 32 Absatz 1 die Bestattung oder die Beförderung der Leiche verzögert oder die Anordnung der Bestattung nach § 31 Absatz 3 nicht befolgt.
- x) eine Leiche ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ausgräbt oder ausgraben lässt (§ 36),
- y) eine Leiche ohne den nach § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 vorgeschriebenen Leichenpass befördert oder befördern lässt,
- entgegen § 37 Absatz 6 das Beförderungsverzeichnis nicht oder nicht ordnungemäß führt oder der Ortspolizeibehörde auf Verlangen aus dem Verzeichnis keine Auskunft erteilt oder es ihr nicht vorlegt,
- aa) entgegen § 39 Leichen befördert,
- bb) entgegen § 40 Absatz 3 Urnen befördert,

- cc) eine Leiche entgegen § 41 nicht in einem Leichenwagen befördert oder befördern lässt.
- dd) gegen die Zulässigkeitsbestimmungen der §§ 45 und 49 verstößt.
- 20. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift "Friedhofssatzungen, Ruhezeiten" wird geändert in "Ruhezeiten, Leichenhallen".
  - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- 21. In § 55 Absatz 1 werden nach dem Wort "Kraft" die Wörter "und 31. Dezember 2015 außer Kraft" eingefügt.

#### Artikel 2

## Änderung der Bestattungsverordnung

Die Bestattungsverordnung vom 20. April 2004 (Amtsbl. S. 902), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

> "Bei Auffindung der Leiche ist neben dem Datum und der Uhrzeit der Auffindung der vermutliche Sterbezeitpunkt - möglichst genau - mit einer kurzen Beschreibung der für die Schätzung der Todeszeit ausschlaggebenden Befunde festzulegen.

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 7 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
    - "Das Obduktionsergebnis ist in der Todesbescheinigung einzutragen oder durch ein ergänzendes Blatt dem Blatt 2 der Todesbescheinigung beizuheften. Ein Hinweis auf das ergänzende Blatt ist in diesen Fällen auf der Todesbescheinigung anzubringen."
  - b) In Absatz 11 Satz 1 werden nach dem Wort "Fotokopien" die Wörter "des Blattes 1" durch die Wörter "der Blätter A und 1" ersetzt.
  - 3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

"Neben dem Formular der Anlage 3 können auch Formulare in elektronischer Form verwendet werden, die den Erfordernissen des internationalen Leichentransports entsprechen."

4. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

"Die Pflicht zur Kennzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 liegt bei den Bestatterinnen und Bestattern."

- 6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Absatz 2 Nr. 1 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) das in § 4 festgelegte Verfahren zur Dokumentation und Information nicht oder nicht richtig einhält,
  - b) entgegen § 8 eine entsprechende Leiche nicht oder nicht richtig oder den Sarg nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
  - c) eine Leiche ohne Bescheinigung über die zweite Leichenschau gemäß § 7 Absatz 2 innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Feuerbestattung zuführt."
- 7. § 10 wird wie folgt gefasst:

## "§ 10 Übergangsbestimmung

Die bisherige Todesbescheinigung sowie der bisherige vorläufige Totenschein können bis 31. Dezember 2009 verwendet werden."

- 8. § 11 wird wie folgt gefasst:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Nach dem Wort "Kraft" werden die Wörter "und 31. Dezember 2015 außer Kraft" eingefügt.

# 9. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

	Tau				Anlag		
<b>Todesbescheinigung</b> – nicht vertraulicher Teil -	Blatt A: Standesamt				Zutreffendes bitte ar oder ausfüllen		$\boxtimes$
1. Personalangaben	_1				oder dasidileri		
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Stempel und Unt amten/der Stand		s Standest	pe- Standesamt		
Straße, Hausnummer		-			Sterbefall beurkunde Nr.	et, Sterberegis	ter-
PLZ, Wohnort, Kreis					Eintragung vorgeme	rkt, Vormerklis	ste Nr.
Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Geburtsort				Geschlecht männlich	weiblich	
2. Ort und Zeitpunkt des Todes					manninch	weiblich	
,	onat Jahr		Stunden	Minuten	Nach eigenen Festst	ellungen	
Sterbezeitpunkt		Uhrzeit			Nach Angaben von A	ngehörigen/Dr	ritten
Tag Mo	onat Jahr	Onizeit	Stunden	Minuten	Stunden Minute	en	illeri
vermutlicher Sterbezeitpunkt		ca/gegen/ zwischen			und		
Tag Mo	hnat Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten			
Zeitpunkt der Leichenauffindung					Anmerkungen zur Sterbezeitp	ounktschätzung	
		Uhrzeit	Ctroft o 1		ou (Nome des Vernierheises	das Ciasiahtuas	. = \
Sterbeort zu Hause	im Krankenhaus	S	Straise, F	iausnumme	er (Name des Krankenhauses,	der Einnichtung	o.a.)
Auffindungsort im Alten-/Pflegeheim (falls nicht Sterbeort)	sonstiger Ort		PLZ, Ort,	Kreis			
. Identifikation							
_	lach Einsicht in den Personalausweis/Re			ach Angab		nicht mö	glich
I. Warnhinweise				J J.			
Herzschrittmacher, Defibrillator							
Infektionsgefahr (z.B. Meldepflichtige Erkrankungen Salmonellen, HIV, Hepatitis A, Hep		SG -	Mitteilung	an Besta	tterin/Bestatter erfolgt		
Sonstiges (z.B. Tatbestand gem. § 16e ChemG – Ve	erdacht auf Einwirku	ung	Mitteilung	an Besta	tterin/Bestatter erfolgt		
i. Todesart	,						
natürlicher Tod (Tod aus krankhafter weiteren Aufklärung d			rechtlich	bedeutsa	amen Faktoren (z.B. Unfall	l) eingetreten i	st und keine
Anhaltspunkte für (Tod durch Unfall, auc	ch früherer Unfall o	oder Unfallfolger	, Selbsttö	itung, Too	d durch strafbare Handlung	g auch durch l	Unterlassung
sonstige Gewalteinwir	kung nicht nur						
nicht natürlichen Tod mechanischer Art (z.E tigen!	3. Sturz oder auch	vergittung und	bei verda	cntstallen	der vorgenannten Katego	orie) – Polizei	benachrich
die Todesursache nici ten Befunde einer leb	ht bekannt ist und <b>t</b> ensbedrohlichen K	trotz sorgfältige Krankheit vorlieg	er Unters en, die ei	<b>uchung ι</b> nen Tod	ınkte für einen nicht natür und Einbeziehung der Vo aus krankhafter natürliche – Polizei benachrichtige	orgeschichte l er Ursache und	keine konkre
5. Zusatzangaben bei Totgeburten (Totgeborene	oder in der Gebi	irt verstorhene	l eihaef	riichte w	on mindestens 500 a)		
Als tote Leibesfrucht geboren		Geburt verstorb			vicht der Leibesfrucht	1 1	
							g
<b>Ärztliche Bescheinigung</b> Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekl und die oben genannten Angaben nach bestem W		durchgeführter	n Unters	uchung t	oescheinige ich hiermit	den Tod	
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau		Untersch	rift und	Stempel	der Ärztin/des Arztes		

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt werden.

Anlage 1

Todesbescheinigung – nic	ht vertraulicher Teil -	Blatt B : Ortspolizeibehöre		Zutreffendes bitte ankreuzen								
Ortspolizeibehörde / Friedhofsverwaltung oder ausfüllen  1. Personalangaben												
Name, ggf. Geburtsname, Vornam	e		Stempel und Unterschrift des Standesbeamten/der Standesbeamtin									
Straße, Hausnummer			Sterbefall beurkundet, Sterberegister- Nr.									
PLZ, Wohnort, Kreis			1			Eintragung vorgemerkt, Vormerkliste Nr.						
Geburtsdatum Tag	Monat Jahr	Geburtsort				Geschlecht weiblich						
2. Ort und Zeitpunkt des Tode	es					männlich weiblich						
21 Ort una Zonpaint ado 1 dat	Tag Mo	nat Jahr		Stunden	Minuten	Nach eigenen Feststellungen						
Sterbezeitpunkt			l lla ra a it			Nach Angaben von Angehörigen/Dritten						
	Tag Moi	nat Jahr	Uhrzeit	Stunden	Minuten	Stunden Minuten						
vermutlicher Sterbezeitpunkt			ca/gegen/ zwischen Uhrzeit			und						
	Tag Moi	nat Jahr	Offizer	Stunden	Minuten							
Zeitpunkt der Leichenauffindung			Uhrzeit									
Sterbeort zu l	Hause	im Krankenhaus	s	Straße, H	lausnumme	r (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.)						
Auffindungsort im Alten-/Pflegeheim sonstiger Ort (falls nicht Sterbeort)  PLZ, Ort, Kreis												
3. Identifikation				ı								
Aufgrund eigener Kenntn		ach Einsicht in der ersonalausweis/Re			ıch Angab ngehöriger	<b>—</b> •						
4. Warnhinweise	F	ersorialausweis/ive	ызеразз	Al	igenongei	// Dittell						
Herzschrittmacher, Defibrillato	or											
Infektionsgefahr (z.B. Meldept Salmonellen	flichtige Erkrankungen on, HIV, Hepatitis A,		SG -	Mitteilung	an Bestat	terin/Bestatter erfolgt						
Sonstiges (z.B. Tatbestand ge gefährlicher Stoffe	em. § 16e ChemG – Ve , Erzeugnisse, Biozid-P		ung	Mitteilung	an Bestat	terin/Bestatter erfolgt						
5. Todesart												
natürlicher Tod	(Tod aus krankhafter L weiteren Aufklärung du	_		n rechtlich	bedeutsa	men Faktoren (z.B. Unfall) eingetreten ist und keine						
Anhaltspunkte für	•		der Unfallfolger	, Selbsttö	tung, Tod	durch strafbare Handlung auch durch Unterlassung						
nicht natürlichen Tod	sonstige Gewalteinwirl mechanischer Art (z.B tigen!		Vergiftung und	bei Verda	chtsfällen	der vorgenannten Kategorie) – Polizei benachrich						
Todosort ungeklärt	_				A l l4	ulas 400 since vieks estibilished Ted salventhes since						
rodesart ungeklart	[Eine ungeklärt (Eine ungeklärt vird dann angenommen, wenn keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkennbar sind, die Todesursache nicht bekannt ist und <b>trotz sorgfältiger Untersuchung und Einbeziehung der Vorgeschichte</b> keine konkreten Befunde einer lebensbedrohlichen Krankheit vorliegen, die einen Tod aus krankhafter natürlicher Ursache und völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren (z.B. Unfall) plausibel erklären) – Polizei benachrichtigen!											
6. Zusatzangaben bei Totgeb	urten (Totgeborene	oder in der Gebu	urt verstorbene	e Leibesf	rüchte vo	on mindestens 500 g)						
Als tote Leibesfrucht gebo			Seburt verstork			icht der Leibesfrucht g						
Ärztliche Bescheinigung Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.												
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau  Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes												
					·							
Die Bestattung der Leiche/Beis	setzung der Urne ist	erfolgt am			auf							
Stempel	Die Verw	altung des Best	attungsplatze	S								

Die Todesbescheinigung wird für die Überführung in eine Leichenhalle oder an einen anderen Ort sowie für die Bestattung benötigt. Sie muss dem Standesamt vorgelegt werden.

Bei Neugeborenen, die innerhalb der

ersten 24 Stunden verstorben sind

Anlage 1 Rlatt 1: Zutreffendes bitte ankreuzen Todesbescheinigung - vertraulicher Teil -Gesundheitsamt  $\boxtimes$ oder ausfüllen 1. Personalangaben Name, ggf. Geburtsname, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort, Kreis Tag Jahr Geburtsort Geschlecht Geburtsdatum männlich weiblich 2. Ort und Zeitpunkt des Todes Monat Jahr Tag Nach eigenen Feststellungen Sterbezeitpunkt Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Uhrzeit Tag Monat Jahr ca./gegen/ vermutlicher Sterbezeitpunkt und Uhrzeit Monat Stunder Minuter Tag Jahr Zeitpunkt der Leichenauffindung Anmerkungen zur Sterbezeitpunktschätzung Uhrzeit 3. Zuletzt behandelnde/r) Ärztin/Arzt Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenhaus), Straße, Nr., PLZ, Ort 4. Sichere Zeichen des Todes Hirntod (Def. Fäulnis Totenstarre Totenflecken Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Bundesärztekammer) Nähere Beschreibung Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von Minuten Zeitdauer zwischen Beginn der 5. Todesursache/Klinischer Befund Obduktionsergebnis a)..... bedingt durch (Folge von) Direkt zum Tode führende Krankheit (oder Zustand) Hierunter fällt nicht die Art des Todeseintritts wie z.B. Herz-Kreislaufversagen, Atemstillstand sondern dir Krankheit, etzung oder Komplikation, die den Tod herbeigeführt h Vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angeführten Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Ursache bedingt durch (Folge von) an letzter Stelle bedingt durch (Folge von) Grundleiden Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tode beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im Zusammenhang zu stehen. 6. Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplika-Äußere Ursache der Schädigung (Angaben über den Hergang) tionen medizinischer Behandlungen Bei Vergiftung Angabe des Mittels Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen) Schulunfall (ohne Wegeunfall) Arbeits- und Dienstunfall (o. Wegeunfall) Verkehrsunfall häuslicher Unfall Sport- und Spielunfall (nicht in Haus o. Schule) sonstiger Unfall Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Länge bei Geburt Geburtsgewicht Totgeborenen Mehrlingsgeburt nein g

Lebensdauer in

vollen Stunden

nein

Stunden

unbekannt

unbekannt

Frühgeburt in der

Schwangerschaftswoche

Liegt eine Schwangerschaft vor? ] ja, im 🔲 Monat

Bei Frauen		Erfolgte in den letzten drei Monater	n eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort?								
		ja	nein	unbekannt							
7. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)											
Natürlicher Tod		ja, und zwar wegen folgender Befu	nde oder anamnestischer Tatsachen								
Anhaltspunkte für		ja, und zwar									
nicht natürlichen Tod											
Todesart ungeklärt		ja									
Ärztliche Bescheinigun	g	•									
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod											
und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.											
Ort, Datum und Zeitpunkt de	er Leichenschau		Unterschrift und Stempel der Ärztin/des	Arztes							

<u>Drucksache 13/2390</u> <u>Landtag des Saarlandes</u> - 13. Wahlperiode -

# Anlage 1

Todesbescheinigung – vertraulic	her Teil -	Blatt 2: Durchschrift für we	itoros Vorfabron		Zutreffendes bitte ankreuzen				
1 Porconalangahan		Durchschillt für we	ileres verianier	'	oder ausfüllen		$\boxtimes$		
1. Personalangaben  Name, ggf. Geburtsname, Vorname									
Straße, Hausnummer			-						
PLZ, Wohnort, Kreis									
Geburtsdatum Tag Monat	Jahr	Geburtsort			Geschlecht männli	ch	weiblich		
2. Ort und Zeitpunkt des Todes	Tag Mona	at Jahr	Stu	nden Minute	en 🔲				
Sterbezeitpunkt	l l		Uhrzeit		Nach Angabe		ellungen ngehörigen/Dritten		
vermutlicher Sterbezeitpunkt	Tag Mona		ca./gegen/ zwischen Uhrzeit		und Stunder				
Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag Mona	it Jahr	Stur	nden Minute	Anmerkungen zur S	terbezeitpu	unktschätzung		
3. Zuletzt behandelnde/r) Ärztin/Arzt		N. DI Z O :	<b>'</b>		•				
Name, Telefonnummer (Praxis oder Kranke	nhaus), Straße,	Nr., PLZ, Ort							
4. Sichere Zeichen des Todes									
Totenstarre Totenflecke	en 🗌 Fäu	ulnis Verle	tzungen, die n	nicht mit de	em Leben vereinba	ar sind	Hirntod (Def. Bundesärztekammer)		
Nähere Beschreibung									
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von		Minuten							
5. Todesursache/Klinischer Befund				Zeitdaue Krankhe	der	Obduktionseraebnis			
Direkt zum Tode führende Krankheit (oder Zustand Hierunter fällt nicht die Art des Todeseintritts wie z.B. Herz-Kreislaufversagen, Atemstillstand sondern dir Krank Verletzung oder Komplikation, die den Tod herbeigeführt hat.	bed	ingt durch (Folge von)							
Vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angefü Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen an letzter Stelle	Ursache b)	dingt durch (Folge von				ļ			
		edingt durch (Folge vor				ļ			
Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum T beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst o mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im	ode	rundleiden							
Zusammenhang zu stehen.  6. Weitere Angaben zur Klassifikation	n der Todesur	rsache		1					
z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltein- wirkung, Selbsttötung sowie bei Komplika- tionen medizinischer Behandlungen		ne der Schädigung (A1	ngaben über den	Hergang)					
	Bei Vergiftung	Angabe des Mittels							
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)									
		all (ohne Wegeunfall)			unfall (o. Wegeunfall)	_	Verkehrsunfall		
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei	häusliche	r Untall	Sport- ur		all (nicht in Haus o. S Länge bei Geburt		sonstiger Unfall		
Totgeborenen	Mehrlingsgebu	urt 🗌 ja	nein		cm		g g		
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind		gerschaftswoche		dauer in Stunden	Stunden	unk	oekannt		
	Liegt eine Sch	wangerschaft vor? Monat	nein			Unl	bekannt		

Bei Frauen		Erfolgte in den letzten drei Monater	n eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort?	?					
		│	nein	unbekannt					
7. Todesart (bitte nur eir	ne Alternative	ankreuzen und die Entscheid	ungsgründe kurz dokumentieren)						
Natürlicher Tod		ja, und zwar wegen folgender Befu	nde oder anamnestischer Tatsachen						
Anhaltspunkte für		ja, und zwar							
nicht natürlichen Tod									
Todesart ungeklärt		ja							
Ärztliche Bescheinigung Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.									
Ort, Datum und Zeitpunkt de	r Leichenschau		Unterschrift und Stempel der Ärztin/de	s Arztes					

<u>Drucksache 13/2390</u> <u>Landtag des Saarlandes</u> - 13. Wahlperiode -

# Anlage 1

Todesbescheinigung – vertrauliche	r Teil - Blatt	3: oel für Ärztin/Arz	**		Zutreffendes bitte ankreuzen				
1 Percendengahan	Борі	Jei iui Aiziii/Aiz			oder ausfüllen		$\boxtimes$		
1. Personalangaben Name, ggf. Geburtsname, Vorname									
Straße, Hausnummer									
PLZ, Wohnort, Kreis									
					10				
Geburtsdatum Tag Monat	Jahr Geb	urtsort			Geschlecht männli	ch	weiblich		
2. Ort und Zeitpunkt des Todes	Tag Monat	Jahr	Stu	nden Minute	en 🔲				
Sterbezeitpunkt			Jhrzeit		Nach Angabe		ellungen ngehörigen/Dritten		
vermutlicher Sterbezeitpunkt	Tag Monat	Jahr C	ca./gegen/ zwischen Jhrzeit		und Stunder				
Zeitpunkt der Leichenauffindung	Tag Monat	Jahr	Stur Uhrzeit	nden Minute	Anmerkungen zur S	terbezeitpu	ınktschätzung		
3. Zuletzt behandelnde/r) Ärztin/Arzt	C4 C - N- DI	7.0-4							
Name, Telefonnummer (Praxis oder Krankenha	aus), Straise, Nr., Pi	_Z, Oft							
4. Sichere Zeichen des Todes									
Totenstarre Totenflecken	Fäulnis	Verletz	ungen, die n	icht mit de	em Leben vereinba	ar sind	Hirntod (Def. Bundesärztekammer)		
Nähere Beschreibung									
Nulllinie im EKG nach einer Reanimationsdauer von		Minuten		1					
5. Todesursache/Klinischer Befund				Zeitdaue Krankhe	der	Obduktionsergebnis			
Direkt zum Tode führende Krankheit (oder Zustand) Hierunter fällt nicht die Art des Todeseintritts wie z.B. Herz-Kreislaufversagen, Atemstillstand sondern dir Krankheit Verletzung oder Komplikation, die den Tod herbeigeführt hat.	bedingt dur	ch (Folge von)							
Vorausgegangene Ursachen Krankheitszustände, welche zu der oben angeführ Ursache geführt haben, mit der ursprünglichen Urs an letzter Stelle	sache b)	urch (Folge von)							
		lurch (Folge von)							
Andere wesentliche Krankheitszustände, die zum Tod beigetragen haben, ohne mit der Krankheit selbst oder mit dem die Krankheit verursachenden Zustand im		den							
Zusammenhang zu stehen.  6. Weitere Angaben zur Klassifikation o	der Todesursach	e							
z.B. bei Unfall, Vergiftung, Gewaltein- wirkung, Selbsttötung sowie bei Komplika- tionen medizinischer Behandlungen	Äußere Ursache der S	Schädigung (Ang	aben über den	Hergang)					
E	Bei Vergiftung Angal	oe des Mittels							
Unfallkategorie (bitte nur Untergruppe ankreuzen)									
	Schulunfall (ohr	- ·	_		unfall (o. Wegeunfall)		Verkehrsunfall		
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei	häuslicher Unfa	<u> </u>	Sport- ur		all (nicht in Haus o. S Länge bei Geburt		sonstiger Unfall gewicht		
	Mehrlingsgeburt	ja	nein		cm		g		
Bei Neugeborenen, die innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben sind	Frühgeburt in d Schwangersch	aftswoche		dauer in Stunden	Stunden	unt	pekannt		
	_iegt eine Schwange ja, im Mona		nein			unt	pekannt		

Bei Frauen		Erfolgte in den letzten drei Monater	n eine Entbindung, eine Interruptio, ein Abort?								
		ja	nein	unbekannt							
7. Todesart (bitte nur eine Alternative ankreuzen und die Entscheidungsgründe kurz dokumentieren)											
Natürlicher Tod		ja, und zwar wegen folgender Befu	nde oder anamnestischer Tatsachen								
Anhaltspunkte für		ja, und zwar									
nicht natürlichen Tod											
Todesart ungeklärt		ja									
Ärztliche Bescheinigun	g	•									
Aufgrund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod											
und die oben genannten Angaben nach bestem Wissen.											
Ort, Datum und Zeitpunkt de	er Leichenschau		Unterschrift und Stempel der Ärztin/des	Arztes							

<u>Drucksache 13/2390</u> <u>Landtag des Saarlandes</u> - 13. Wahlperiode -

# 10. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

											Anlage 2								
Vorläufiger T	Ot4	ansc	hei	n		В	Blatt	1:						Zutreffendes bitte ankreuzen					
nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungs-								chen	schau				oder ausfüll	en	$\boxtimes$				
dienst sowie von Ä														odor ddordii	011				
ärztlichen Notdiens				11216111															
1. Personalangabe		uozuit	anon																
Name, ggf. Geburtsnam		orname	<u> </u>																
Trame, ggir Godanonam	, .	011101110																	
Straße, Hausnummer																			
PLZ, Wohnort, Kreis																			
Geburtsdatum Tag Monat Jahr Geburtsort										Geschlecht									
				1	1	1								männlich	1	□ we	iblich		
														mannici	'	***	.ibiicii		
2. Identifikation																			
Aufgrund eigene	er Ke	enntnis	6					sicht ir auswe		isepass			ngaber brigen/l			nic	ht möglich		
3. Sichere Zeichen	de	s Tod	les							•									
Totenstarre		Tote	enflect	ken		Fäul	Inis		Verle	etzungen, die	nicht	mit	dem L	eben vereinba			rntod (Def. ztekammer)		
Nähere Beschreibu	ına																		
Nulllinie im EKG na		einer			1														
Reanimationsdaue								Minu	ıten										
4. Ort und Zeitpun	kt c	des To	odes	•							,								
Sterbeort				z	u Hau	use			im Kra	ankenhaus	Straß	e, Ha	ausnumm	ner (Name des Kra	nkenhause	es, der Einrid	chtung o.ä.)		
A viffic di un se a st					im Alten-/Pflegeheimsonstig					: 0-1	PLZ, Ort, Kreis								
Auffindungsort (falls nicht Sterbed					n Aite	en-/Pr	iegen	eim[	Isonst	iger Ort									
Sterbezeitpunkt				Tag	М	lonat Jahr				Stunden Minuter			Nach e	eigenen	Feststell	ungen			
Sterbezenpunkt														Nach Angaben von Angehöri-					
																n von An	genori-		
				ĺ		1		1 1	1	Uhrzeit				gen/D	ritten				
				Tag	М	onat		Jahr		Offizer	Stunde	en	Minuten		Stunden	Minuten			
vermutlicher Sterbe	070	itnunk	4	1		1			i	ca./gegen/									
vermunicher Sterbe	eze:	itpuiik	i.i.							zwischen									
						14	-			Uhrzeit	Stund	lon	Minuten	und	Ctorbo	a ita un luta a la	# t==		
Zeitpunkt der Leicher	າລເເf	findun	a	Tag	IVI	lonat		Jahr			Siurio	1	······································	Anmerkungen :	Lui Sieibei	_enpunktscr	laczuny		
Zonpunkt der Leichel	iaul	muull	Э			1			1				1						
										Uhrzeit									
5. Wichtiger Hinwe	eis :	zur To	odesa	art						·				·	-				
. 5																			
	_							Г	<del></del>										
Natürlicher To	od							Į	_ ד	odesart un	gekla	art							
kein Hinweis	für (	einen	nich	t natü	rlich	nen '	Tod		/	Anhaltspuni	kte fü	ir e	inen ı	nicht natürli	chen T	od, und	l zwar		
								_		•						•			
																	<u>.</u>		
Hinweis:			_																
Notärztinnen und N	otäi	rzte in	n Ret	tungsd	iens	t sov	wie A	Arztinr	າen ເ	ınd Arzte im	ärztli	iche	en Not	dienst sind r	nicht				
verpflichtet, Todesa								n.											
Die Leichenschau n																			
Notärztinnen und N																			
bei Anhaltspunkten	für	einer	nich	t natür	liche	en T	od b	zw. b	ei ur	ngeklärter Te	odesa	art :	sofort	die Polizei	, evtl. ü	ber die			
Rettungsleitstelle, z																			
										Tira :	٠,,			1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	. , .	NI ( :			
Ort, Datum und Ze	ıtpu	ınkt de	er Too	desfes	stel	lung								el der Notärzt		Notarzte	es bzw. der		
							AIZIII/UUS	Ärztin/des Arztes im ärztlichen Notdienst											

Anlage 2 Zutreffendes bitte ankreuzen Blatt 2: Vorläufiger Totenschein Doppel für Ärztinnen und Ärzte im Retoder ausfüllen nur von Ärztinnen und Ärzten im Rettungstungsdienst sowie Ärztinnen und Ärzte dienst sowie von Ärztinnen und Ärzten im im ärztlichen Notdienst ärztlichen Notdienst auszufüllen 1. Personalangaben Name, ggf. Geburtsname, Vorname Straße, Hausnummer PL7 Wohnort Kreis Geburtsdatum Monat Jahr Geburtsort Geschlecht Tag weiblich männlich 2. Identifikation nicht möglich Aufgrund eigener Kenntnis Nach Einsicht in den \_\_ nach Angaben von Personalausweis/Reisepass Angehörigen/Dritten 3. Sichere Zeichen des Todes Totenstarre Totenflecken Fäulnis Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind Hirntod (Def. Nähere Beschreibung Nulllinie im EKG nach einer Minuten Reanimationsdauer von 4. Ort und Zeitpunkt des Todes Straße, Hausnummer (Name des Krankenhauses, der Einrichtung o.ä.) Sterbeort zu Hause im Krankenhaus PLZ, Ort, Kreis Auffindungsort im Alten-/Pflegeheim sonstiger Ort (falls nicht Sterbeort Monat Jahr Tag Nach eigenen Feststellungen Sterbezeitpunkt Nach Angaben von Angehörigen/Dritten Uhrzeit ca./gegen/ vermutlicher Sterbezeitpunkt Uhrzeit Tag Monat Jahr Anmerkungen zur Sterbezeitpunktschätzung Zeitpunkt der Leichenauffindung Uhrzeit 5. Wichtiger Hinweis zur Todesart Natürlicher Tod Todesart ungeklärt kein Hinweis für einen nicht natürlichen Tod Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, und zwar Hinweis: Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Notdienst sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache festzustellen. Die Leichenschau muss noch veranlasst werden. Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst sowie Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Notdienst sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod bzw. bei ungeklärter Todesart sofort die Polizei, evtl. über die Rettungsleitstelle, zu benachrichtigen. Ort, Datum und Zeitpunkt der Todesfeststellung Unterschrift und Stempel der Notärztin/des Notarztes bzw. der Ärztin/des Arztes im ärztlichen Notdienst

### Artikel 3

# Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2007 (Amtsbl. S. 742), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersichtsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 17 werden das Komma und die Wörter "des Rettungsdienstes, der Notfallrettung" gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst: "Außerkrafttreten"
- 2. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach der Nummer 8 folgender Satz 2 angefügt:
    - "Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die meldenden Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen und Entbindungspfleger eine finanzielle Aufwandsentschädigung."
  - b) In Absatz 8 werden nach der Angabe "7," die Wörter "zur Aufwandsentschädigung derjenigen Personen, die Früherkennungsuntersuchungen durchführen und melden," eingefügt.
- 3. In § 14 Absatz 2 wird das Wort "Gutachterstelle" durch das Wort "Gutachtenstelle" ersetzt.
- 4. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter "des Rettungsdienstes, der Notfallrettung" gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
    - "(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für pflegerische Tätigkeiten, die aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe oder aus Gefälligkeit erbracht werden."
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
    - "(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Tätigkeiten von Unternehmerinnen und Unternehmern im Krankentransport."
- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
    - "(2) Die Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten ist mittels DV-Unterstützung möglich."

- 6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 7. § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25 Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft."

## Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Begründung:

### A. Allgemeines

Die Gesetzesvorlage dient der Änderung des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung sowie des Gesundheitsdienstgesetzes und behebt mit seinen Anpassungen die im Laufe der letzten Jahre aufgetretenen Problemstellungen. Sie dient der besseren und sachgerechteren Umsetzung einzelner Vorschriften, der besseren Zusammenarbeit betroffener Behörden, Institutionen, Professionen und Firmen. Einzelne Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Gleichzeitig werden entwicklungsorientierte DV-Regelungen getroffen.

### B. Im Einzelnen

#### Artikel 1

Zur Inhaltsübersicht

Die Änderung des § 53 ergibt sich aus der Neudefinition der Überschrift zu § 53.

Zu § 8 Absatz 3

Die ursprüngliche Formulierung konnte so ausgelegt werden, dass lediglich die Grundfriedhofssatzungen/-ordnungen der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Durch die Neudefinition wird klargestellt, dass auch Änderungssatzungen/-ordnungen zur Genehmigung dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales übersandt werden müssen. Friedhofssatzungen enthalten Regelungen zur Umsetzung des Bestattungsrechts. Sie dürfen keine dem Bestattungsrecht des Saarlandes entgegenstehende Regelungen enthalten. Der Genehmigungsvorbehalt soll eine sachgerechte Umsetzung des Bestattungsrechts vor Ort sicherstellen.

## Zu § 10 Absatz 1

Es hat sich gezeigt, dass es bei der Umsetzung der sog. zweiten Leichenschau des Öfteren zu räumlichen Problemen kommt. Gleiches gilt bei der Durchführung einer nachträglichen Leichenschau (z.B. bei Abtransport der Leiche mit einem vorläufigen Totenschein). Insoweit trägt die jetzige Ergänzung der Problematik Rechnung, dass die jeweilige Gemeinde einen Raum für eine zweite Leichenschau zur Verfügung haben muss. Nicht in jeder Leichenhalle bedarf es eines solchen Raumes, sondern lediglich in einer Leichenhalle innerhalb der Gemeindebezirks. Die Doppelnutzung des Raumes als Leichenaufbewahrungsraum ist gleichzeitig gewährleistet. Zur Erfüllung dieser Vorschrift bedarf u.a. der Anschaffung eines entsprechenden Tisches.

## Zu § 10 Absatz 2

Der Verweis auf hygienische Standards wie z.B. VSG 4.7 "Friedhöfe und Krematorien", die auch die Einrichtung und den Betrieb von Leichenhallen beschreiben, wird ebenfalls aufgrund von hygienischen Vorkommnissen als zweckdienlich erachtet.

### Zu § 11 Absatz 1

Eine Feuerbestattungsanlage dient ausschließlich der Einäscherung von Leichen. Durch Satz 2 soll dies klargestellt werden. Eine missbräuchliche Verwendung der Feuerbestattungsanlage z.B. zur Verbrennung von Müll –auch in Särgen – ist untersagt.

### Zu § 13 Absatz 3

Die Ausnahmeregelung für Notärztinnen/Notärzte wird erweitert auf die Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Auch dieser Personenkreis kann von dem Recht Gebrauch machen, einen vorläufigen Totenschein auszustellen. Die Begründung der Ausnahmeregelung für die Notärztinnen/Notärzte, dass sie die/den Verstorbenen in der Regel nicht kennen und keine weitergehenden medizinischen Unterlagen zur Verfügung haben, gilt auch für die Ärztinnen und Ärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Regelung der Meldung an die Polizei bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Todesfall bleibt bestehen. Der Meldeweg über die Rettungsleitstelle gilt nur für Notärztinnen und Notärzte, da nur hier eine sichere Rückkopplung von Seiten der Rettungsleitstelle realisiert werden kann.

## Zu § 15 Absatz 3

Der Verweis auf § 22 Absatz 1 ist aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen dringend erforderlich. Es kommt häufig vor, dass die erforderlichen Unterlagen nicht dem jeweiligen Personenkreis unmittelbar übergeben werden. Die leichenschauende Ärztin/der leichenschauende Arzt muss aber unverzüglich eine Todesbescheinigung ausstellen. Durch den Verweis wird deutlich gemacht, dass ein Transport der Leiche in eine Leichenhalle nur mit diesem Dokument bzw. mit einem vorläufigen Totenschein möglich ist.

### Zu § 15 Absatz 7

Zur Qualitätssicherung der Leichenschau und zur Vermeidung verwandtschaftlicher Verwicklungen für die leichenschauende Ärztin/den leichenschauenden Arzt wird eine entsprechende Leichenschau bei einem Verwandtschaftsverhältnis in gerader und ungerader Linie ersten Grades untersagt.

## Zu § 16 Absatz 1

Die Todesbescheinigung stellt eine Urkunde dar. Um die in der Vergangenheit des Öfteren entstandenen Situationen hinsichtlich fehlender wichtiger Angaben zu vermeiden, wird ausdrücklich erwähnt, dass die Todesbescheinigung vollständig auszufüllen ist. Dieses Erfordernis ist zwingend und dient der Sicherung der erforderlichen Angaben für alle am Beurkundungs- und Bestattungsverfahren beteiligten Stellen/Behörden.

### Zu § 17

Die jeweils zuständige Ortspolizeibehörde hat die Verpflichtung, eventuell vorhandene Angehörige zu ermitteln. Durch die neu aufgenommene Informationspflicht der Leiterin/des Leiters eines Alten- bzw. Pflegeheimes bzw. eines Hospiz zur Weitergabe vorhandener erforderlicher personenbezogener Daten soll eine schnellere Ermittlung eventuell vorhandener Angehöriger gewährleistet werden.

Zu § 18

§ 18 a.F. enthielt einen Zusatz ("...soweit nicht andere hierzu verpflichtet sind..."). Dieser Zusatz ist in § 18 n.F. entfallen, sodass, wie § 18 n.F. ausdrücklich regelt, für die Kosten der Leichenschau derjenige aufzukommen hat, der die Kosten der Bestattung trägt. Wer dies ist, ist in § 26 eindeutig geregelt. Gleichzeitig erfolgt für die Liquidation ein Verweis auf die Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte. Hiermit soll erreicht werden, dass der Gebührenrahmen für eine Liquidation einer Leichenschau klar und eindeutig festgelegt ist. Die Anwendung der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte für die Leichenschau führt zwar nicht zu einer Festbetragsregelung, sie berücksichtigt den Zeitpunkt und den tatsächlichen Aufwand der Tätigkeit.

Absatz 2 ist inhaltsgleich zum bisherigen Satz 2.

### Zu § 19 Absatz 1

Die bisherige Vorschrift berücksichtigte eine generelle Anzeigepflicht bei Ausstellung von Leichen gegenüber der Ortspolizeibehörde. Die neue Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung. Wird eine Leiche in einer öffentlichen Leichenhalle ausgestellt, so bedarf es keiner Anzeigepflicht gegenüber der Ortspolizeibehörde. Lediglich bei einer öffentlichen Ausstellung außerhalb von öffentlichen Leichenhallen wird die bisherige Anzeigepflicht beibehalten.

## Zu § 22 Absatz 1

In Absatz 1 wird das Erfordernis des Vorhandenseins eines vorläufigen Totenscheins bzw. einer Todesbescheinigung für den Transport der Leiche in eine Leichenhalle als zwingend definiert. Die bisherige Regelung ging zwar von dem Erfordernis des Vorhandenseins eines vorläufigen Totenscheins bzw. einer Todesbescheinigung aus, jedoch wurde dieser Tatbestand nicht entsprechend umgesetzt. Insoweit bedurfte es einer klareren Formulierung.

### Zu § 26 Absatz 1

Die Aufzählung in Absatz 1 wurde komplett überarbeitet und berücksichtigt die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten in Bezug auf die bisherige Reihenfolge.

Gleichzeitig wird Satz 2 wird gestrichen. Durch diese Streichung erfolgt keine Festlegung mehr auf die ältere Person, wenn mehrere Bestattungspflichtige vorhanden sind. Es gilt insoweit zukünftig die gesamtschuldnerische Haftung.

### Zu § 26 Absatz 2

Die bisherige Regelung legte die Zuständigkeit für die Veranlassung der Bestattung und evtl. Kostentragung auf die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde. Einzelne Städte und Gemeinden wurden durch diese Regelung benachteiligt. Die Neuregelung berücksichtigt bei Bekanntsein eines anderweitigen Wohnortes, dass die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung regelt, die Kostentragung für diese Fälle aber bei der Wohnortgemeinde liegt. Da das Saarländische Bestattungsgesetz keine Regelungsverpflichtung für Gemeinden außerhalb des Saarlandes treffen kann, obliegt es hier der Absprache zwischen der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes und der Ortspolizeibehörde des Wohnortes. Ist kein Wohnort bekannt bzw. ermittelbar, so hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde wie bisher die Bestattung zu veranlassen und die Kosten ggf. zu tragen.

Zu § 27

In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Die würdige Bestattung bei Zuständigkeit der Gemeinde wurde in einen eigenen neuen Absatz 4 beschrieben. Die würdige Bestattung ist bei allen Leichen Voraussetzung. Durch die Festlegung einer würdigen, angemessenen und ortsüblichen Bestattung ist dies gewährleistet. Gerade der Begriff ortsüblich legt einen bestimmten Rahmen auf der Basis der bestehenden gemeindlichen Satzung fest.

Neu aufgenommen wird auch die Vorschrift, dass die Leiche einer/eines Unbekannten erdbestattet werden muss. Durch diese Vorschrift soll gewährleistet werden, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt an der Leiche Ermittlungen möglich sind. Eine Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht für eine Feuerbestattung ist berücksich-

Zu § 30 Absatz 5 Satz 1

Die Änderung betrifft die Neufassung, dass auch im Saarland tätige Ärztinnen und Ärzte wie in anderen Bundesländern für die Ausstellung von Bescheinigungen für eine Feuerbestattung (2. Leichenschau) zugelassen werden können.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 3

Bisher fehlte eine Regelung, bis zu welchem Zeitpunkt Aschen von Leichen beigesetzt werden müssen. Die Neuregelung schließt diese Lücke.

Zu § 32 Absatz 2

Durch die Neuregelung in Absatz 1 Satz 3 muss folgerichtig in Absatz 2 der Bereich der feuerbestatteten Leichen gestrichen werden.

Zu § 34 Absatz 3 Satz 3

Die bisherige Regelung legt fest, dass Aschen Verstorbener auf Friedhöfen in festen Urnen beizusetzen sind. Einzige Ausnahme war die Beisetzung auf Waldstücken, die als Friedhof zugelassen sind. Die Neuregelung ermöglicht es zukünftig, Urnen aus leicht verrottbarem Material generell auf Friedhöfen einzusetzen.

Zu § 36

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt. Klarstellung, dass keine Verbindung zwischen Umbettung und nachträglicher Einäscherung besteht, sondern es sich um 2 unterschiedliche Tatbestände handelt.

Durch die Änderung in Absatz 2 wird gewährleistet, dass ein Ermessensspielraum bei der Durchführung der 2. Leichenschau in den Fällen der nachträglichen Einäscherung besteht. In den Fällen, in denen aufgrund des z.B. Verwesungsprozesses eine 2. Leichenschau nicht mehr sinnvoll erscheint, kann daher in Absprache mit dem Gesundheitsamt von diesem Erfordernis abgesehen werden.

Zu § 37 Absätze 5 und 6

Die Streichung dieser Vorschriften dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 51 Absatz 1 Buchstabe b)

Es werden neue Ordnungswidrigkeitstatbestände unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen erfasst. Neuregelungen sind unter den Buchstaben c), e), h), l) und m) enthalten.

Zu § 53

Die bisherige Übergangsregelung für Friedhofssatzungen ist ausgelaufen. § 53 wird daher entsprechend angepasst.

Zu § 55

Das Gesetz wird auf den 31. Dezember 2015 befristet.

### Artikel 2

Zu § 3 Absatz 5 Satz 2

Die Neuformulierung soll der Klarstellung dienen, dass auch bei Auffinden eines Leichnams grundsätzlich ein Sterbezeitpunkt – soweit möglich genau – festzulegen ist.

Zu § 4 Absatz 7

Die Neuregelung dient der sachgemäßen Erfassung der Obduktionsergebnisse. Das Obduktionsergebnis kann zukünftig – soweit nicht auf der Todesbescheinigung selbst - auf einem gesonderten Blatt dokumentiert werden, welches der Todesbescheinigung beizuheften ist. Ein entsprechender Vermerk ist auf der Todesbescheinigung anzubringen.

Zu § 4 Absatz 11

Durch die Erweiterung der Weitergabeverpflichtung der Gesundheitsämter wird gewährleistet, dass das Landesamt für zentrale Dienste die erforderlichen Daten für die statistische Auswertung erhält.

Zu§6

Die bisherige starre Vorgabe des Leichenpasses führte in der Praxis zu erheblichen Problemen. Zwischenzeitlich verwenden die Standesämter eine Software, die es ermöglicht, EDV-technisch den Leichenpass auszustellen. Dieser Entwicklung wird durch die Erweiterung zur Zulassung von Formularen in elektronischer Form Rechnung getragen. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Erfordernisse des Internationalen Leichentransports Berücksichtigung finden.

Zu § 7 Absatz 2 Satz 2

Folgeregelung aufgrund der Streichung des § 37 Absatz 5 Bestattungsgesetz.

Zu § 8 Satz 3

Klarstellung, welcher Personenkreis für die Kennzeichnung von Leichen bzw. Särgen bei Infektionsgefahr zuständig ist.

Zu § 9 Absatz 1

Neuregelung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen unter den Buchstaben a) und b).

Zu § 10

Um einen reibungslosen Übergang zu den neuen Formularen zu gewährleisten, wird eine Übergangsfrist zur weiteren Verwendung der alten Formulare festgesetzt.

Zu § 11

Aufnahme einer Befristung der Rechtsverordnung. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Zu Anlage 1

Neufassung der Todesbescheinigung

Zu Anlage 2

Neufassung des vorläufigen Totenscheins

### **Artikel 3**

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu § 8a Absätze 2 und 8

Die Änderung ist notwendig, um den meldenden Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen und Entbindungspflegern einen finanziellen Ausgleich für ihren Aufwand zu gewähren.

Zu § 14 Absatz 2

Anpassung des Wortes "Gutachterstelle" an die tatsächliche Definition "Gutachtenstelle".

Zu § 17 Absatz 5

Im Rahmen der Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Trägern und privaten Trägern wurde die bisherige Ausnahmeregelung für öffentlich-rechtliche Träger hinsichtlich der Vorschriften des § 17 Absätze 1 bis 4 gestrichen.

Zu § 20

Die EDV-mäßige Verarbeitung von Daten im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird ermöglicht.

Zu § 21 Absatz 2

Streichung erfolgt aufgrund der Änderung des § 20.

§ 25

Bisherige Regelung überholt. Aufnahme einer Befristung des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

## Artikel 4

Inkrafttreten des Gesetzes.